

Höhe des Kostenvorschusses (§ 365 ZPO) – Tarif für die Schätzung von Liegenschaften bei Realteilung (§ 51 GebAG)

1. Die Höhe des Kostenvorschusses hat dem mit der Aufnahme des Beweises verbundenen Aufwand zu entsprechen. Der als Kostenvorschuss aufgetragene Betrag hat den voraussichtlichen Aufwand des Sachverständigenbeweises voll zu decken. Er darf nicht geringer, soll aber auch nicht höher sein. Zumeist wird sich der Richter an seiner Praxiserfahrung orientieren können. Hinsichtlich der Höhe des Kostenvorschusses hat der Richter grundsätzlich keinen Spielraum. Soweit erforderlich, hat das Gericht darüber Ermittlungen anzustellen (Rückfrage bei Fachleuten). Die Höhe des Kostenvorschusses soll sich am voraussichtlichen Arbeitsumfang des Sachverständigen und an den Vorschriften des GebAG orientieren.
2. Der Auftrag des Gerichts zum Erlag eines Kostenvorschusses hat sich an der Schätzung des Sachverständigen zu orientieren. Diese Schätzung hat in einer vorsichtigen *Ex-ante*-Beurteilung zu erfolgen, die die endgültige Gebührenbestimmung nicht vorwegnehmen kann. Dabei darf das Gericht eine Schätzung des Sachverständigen über die voraussichtliche Höhe seines Gebührenanspruchs nicht unbesehen übernehmen. Es ist daher unbedingt notwendig, dass das Gericht zunächst den genauen Umfang des Auftrags an den Sachverständigen festlegt. Ohne konkrete Beauftragung, zu welchen Fragen und in welchem Umfang der Sachverständige sein Gutachten zu erstatten hat, kann eine Entscheidung über die Höhe des der Partei aufzuerlegenden Kostenvorschusses nicht getroffen werden.
3. Der (Pauschal-)Tarif (in Form eines Wertstufentarifs) nach § 51 GebAG für die Schätzung von Häusern und Baugründen hat durchschnittliche Standardsituationen vor Augen. Mit den Ansätzen der Pauschaltarife nicht abgegolten sind über den Standardfall hinausgehende Leistungen, die als gesonderte Mühewaltung nach § 34 GebAG abzugelten sind. Wird der Sachverständige nicht nur mit der Bewertung der Gesamtliegenschaft einerseits und der Liegenschaften nach Realteilung andererseits, sondern darüber hinaus auch mit der Ermittlung der Grundlagen für (rechtliche) Teilungshindernisse, mit der Bewertung der Gleichartigkeit der Teile, der Frage einer (beträchtlichen) Wertminderung bei Realteilung unter Berücksichtigung der begehrten Wegedienstbarkeit und schließlich auch mit der Ermittlung der Grundlagen für die Begründung von Wohnungseigentum beauftragt, dann gehen diese Gerichtsaufträge weit über die Beurteilung von Standardsituationen hinaus, sodass die Mühewaltung hierfür nach § 34 GebAG zu entlohnen ist.

4. Dass ein Kostenersatz in Gebührenangelegenheiten des Sachverständigen nicht stattfindet, gilt auch für den Rekurs gegen die Höhe eines Kostenvorschusses.

OLG Graz vom 12. August 2020, 4 R 104/20a

Die Streitteile sind je zur Hälfte ideale Miteigentümer einer Liegenschaft mit einer Fläche von 658 m², auf der sich die Wohnhäuser A. und B. sowie ein Nebengebäude befinden.

Der Kläger begehrt die Aufhebung dieser Miteigentums-gemeinschaft durch Realteilung, für die er einen bestimmten Teilungsvorschlag einschließlich der Begründung einer Wegedienstbarkeit erstattet, samt Zustimmung zur Durchführung der entsprechenden Grundbuchshandlungen; hilfsweise durch Realteilung durch Begründung von Wohnungseigentum, für die er ebenfalls einen bestimmten Teilungsvorschlag erstattet.

Der Beklagte wendet die rechtliche Unmöglichkeit der Realteilung ein, weil diese nach dem Kärntner Grundverkehrs-gesetz und dem Kärntner Grundstücksteilungsgesetz nicht (durch die Grundverkehrsbehörde und die Gemein-de) genehmigungsfähig sei. Die Realteilung sei mangels Zerlegbarkeit der Liegenschaft in zwei gleichartige Teile ohne beträchtliche Wertminderung unmöglich und untunlich. Der Teilungsvorschlag des Klägers führe zu massiven Wertunterschieden der beiden Liegenschaftsteile, die finanziell nicht ausgeglichen werden könnten.

Nach Erörterung in der vorbereitenden Tagsatzung vom 18. 5. 2020 beantragte der Kläger die Beiziehung eines Sach-verständigen aus dem Fachgebiet des Immobilienwesens.

Das Erstgericht trug dem Kläger den Erlag eines Kosten-vorschusses von € 4.000,- auf, den dieser auch einzahlte.

Mit Beschluss vom 9. 6. 2020 bestellte das Erstgericht N. N. zum Sachverständigen und trug ihm die Gutachtenserstat-tung insbesondere zu folgenden Fragestellungen auf:

„1. Liegen aus Sachverständigensicht Umstände vor, welche die vom Kläger begehrte Realteilung rechtlich unmöglich machen? In diesem Zusammenhang möge insbesondere auf das Kärntner Grundstücksteilungsgesetz und das Kärntner Grundverkehrsgesetz eingegangen werden.

2. Ist die Realteilung der Liegenschaft in zwei gleichartige Teile (gleichartig nach Lage, Beschaffenheit, Nutzbarkeit und Bonität) ohne beträchtliche Wertminderung möglich? Würde im Falle der Möglichkeit der Teilung in gleichartige Teile die Summe der Verkehrswerte der einzelnen Liegenschaftsteile geringer sein als der Verkehrswert der ungeteilten Liegenschaft? Im Rahmen der Beantwortung dieser Frage möge dargestellt werden, wie hoch der Wert der ungeteilten Liegenschaft einerseits und die Werte der Teilflächen nach allfälliger Realteilung sind. In diesem Zusammenhang möge auch angegeben werden, ob der vom Kläger in der Klage erstattete Teilungsvorschlag diesen Kriterien entspricht, dies auch unter Berücksichtigung der Einräumung der begehrten Dienstbarkeit.

3. Sollte die schlichte Realteilung nicht im Sinne obiger Kriterien möglich und/oder tunlich sein, möge angege-ben werden, ob die Begründung von Wohnungseigentum

rechtlich und tatsächlich möglich ist. Auch im Rahmen der Beantwortung dieser Frage möge angegeben werden, ob die Begründung von Wohnungseigentum unter Schaffung gleichartiger und im Wesentlichen gleichwertiger Teile möglich ist und ob es zu einer Wertminderung im Vergleich zum Wert der ungeteilten Liegenschaft kommen würde.“

Mit Schreiben vom 8. 7. 2020 wies der Sachverständige darauf hin, dass er mit dem erlegten Kostenvorschuss von € 4.000,- nicht das Auslagen finden werde und für die Gutachtenserstattung voraussichtlich Gebühren von € 12.000,- inklusive Mehrwertsteuer entstehen werden. In Telefonaten mit den Parteienvertretern sei ein Wert einer Liegenschaftshälfte von € 200.000,- genannt worden. Bei einem Verkehrswert von € 400.000,- für die gesamte Lie-genschaft ergebe sich allein für die einfache Bewertung der gesamten Liegenschaft ein Mühewaltungshonorar gemäß § 51 GebAG von € 1.945,90 und für die Bewertung der beiden Liegenschaftsteile jeweils € 1.215,70, jeweils ohne Nebenkosten und Steuern. Der Gutachtensauftrag umfasse neben diesen Mehrfachbewertungen auch „zahlreiche an-dere, zum Teil sehr arbeitsintensive Untersuchungen bzw Gespräche mit Dritten, die Verhandlung der Grundstücksgrenzen offen, jedoch für die Bewertung der Teilungsvarian-te notwendig, Gespräche mit Gemeinde wegen Teilbarkeit, Ausarbeitung eines Parifizierungsvorschlags nach WEG 2002, wozu auch Gebäude- und Geländeaufnahmen und ein vermessenes Grundstück (siehe oben) notwendig sind“. Da bereits ein Teilungsvorschlag eines Vermessungstech-nikers vorliege, würde der Sachverständige diesen mit den notwendigen vermessungstechnischen Befundaufnahmen als sein „Hilfsorgan“ beauftragen; seine Abrechnung erfolge nach der Honorarempfehlung der Ziviltechnikerkammer über die Honorarnote des Sachverständigen.

Mit dem angefochtenen Beschluss trug das Erstgericht dem Kläger unter Hinweis auf die Ausführungen des Sach-verständigen den Erlag eines weiteren Kostenvorschusses von € 8.000,- für die zu erwartenden Sachverständigen-gebühren auf.

Dagegen richtet sich der Rekurs des Klägers. Er beantragt die Aufhebung des Beschlusses und die Zurückver-weisung der Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht mit dem Auftrag, auch dem Beklagten den Erlag eines Kostenvorschusses zur Abdeckung vor-aussichtlicher Sachverständigengebühren aufzutragen. Hilfsweise beantragt der Kläger die Abänderung des angefochtenen Beschlusses dahin, dass der ihm aufgetragene weitere Kostenvorschuss nur mit € 2.000,- bestimmt werde. Schließlich begehrt er vom Beklagten den Ersatz der Kosten des Rekursverfahrens.

Der Beklagte erstattet eine Rekursbeantwortung.

1. Über den Rekurs ist in Senatsbesetzung zu entscheiden.

...

2. Der Rekurs ist einseitig.

Seit der Zivilverfahrens-Novelle 2009, BGBl I 2009/30, sind Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse generell zweisei-tig, um so den Grundsatz der Waffengleichheit (Art 6 Abs 1

EMRK) zu stärken (*Kodek*, Änderungen im Rechtsmittelverfahren durch die ZVN 2009 und das Budgetbegleitgesetz, Zak 2009, 249 [250]). Ausgenommen sind nur mehr Beschlüsse, die vor Streitanhängigkeit ergehen, sowie prozessleitende (verfahrensleitende) Beschlüsse, soweit im Einzelnen nicht Zweiseitigkeit angeordnet ist. Die weder im Gesetz noch in den Gesetzesmaterialien näher definierten prozessleitenden Beschlüsse dienen nach der Lehre der notwendigen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens, haben also keinen Selbstzweck und kein vom Verfahren „losgelöstes Eigenleben“ (*Fasching*, Lehrbuch², Rz 1590; *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵, § 425 Rz 3; *Kodek* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵, § 521a Rz 4). In diese Gruppe gehören insbesondere alle im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme getroffenen richterlichen Anordnungen, wie etwa Ladungen, Aufträge zur Vorlage von Urkunden oder zur Mitwirkung an einem Sachverständigenbeweis und auch Aufträge zum Erlag eines Kostenvorschusses (vgl dazu OLG Graz 3 R 7/12t; 3 R 55/12a; 5 R 5/13i; 5 R 79/14y; 4 R 23/16h; *Kodek*, aaO). Das Rechtsmittelverfahren zur Bekämpfung der Höhe des aufgetragenen Kostenvorschusses ist daher einseitig. Dementsprechend ist die unzulässige Rekursbeantwortung des Beklagten zurückzuweisen (vgl *Krammer* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze III/1³, § 365 ZPO Rz 31).

3. Der Rekurs ist zulässig.

Der den Erlag des Kostenvorschusses nach § 365 ZPO anordnende Beschluss ist nach § 332 Abs 2 ZPO nur hinsichtlich seiner Höhe und nur dann anfechtbar, wenn der Gesamtbetrag der einer Partei aufgetragenen Vorschüsse € 4.000,- übersteigt (*Krammer*, aaO, § 365 ZPO Rz 28). Das ist hier der Fall, weil das Erstgericht dem Kläger als Beweisführer im Sinne des § 365 ZPO – er hatte den Sachverständigenbeweis beantragt (vgl *Krammer*, aaO, § 365 ZPO Rz 19) – infolge der Gebührenwarnung des Sachverständigen nach § 25 Abs 1a GebAG die nachträgliche Ergänzung des bereits erlegten Kostenvorschusses von € 4.000,- um € 8.000,- auftrag.

4. Der Rekurs ist aber nicht berechtigt.

4.1. Der Rekurswerber argumentiert, dass der Sachverständigenbeweis ein gemeinschaftlicher sei und die Auferlegung eines Kostenvorschusses nur an eine Partei alleine den Grundsätzen eines fairen Verfahrens widerspräche. Daran knüpft sich sein (Haupt-)Interesse, auch dem Beklagten einen Teil des Kostenvorschusses auftragen zu lassen.

Dem ist allerdings der eindeutige Gesetzeswortlaut des § 365 ZPO entgegenzuhalten: Wenn dem Beweisführer nicht die Verfahrenshilfe bewilligt ist, hat der Richter anzuordnen, dass ein von ihm zu bestimmender Betrag zur Deckung des mit der Aufnahme des Beweises durch Sachverständige verbundenen Aufwands vom Beweisführer innerhalb einer bestimmten Frist vorschussweise zu erlegen ist.

Wer Beweisführer ist und wer daher dem Grunde nach gemäß § 365 ZPO verpflichtet ist, einen Kostenvorschuss zu leisten, und damit überhaupt jede Überprüfung der verfahrensrechtlichen Richtigkeit des Auftrags sind im Rekursverfahren ausgeschlossen (*Krammer*, aaO, § 365 ZPO Rz 30;

vgl auch RIS-Justiz RW0000386). Insbesondere ist auch nicht zu erörtern, ob nur dem Beweisführer – oder (auch) dem Gegner – die Beweispflicht bezüglich der vom Sachverständigen zu ermittelnden Tatsachen obliegt (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG⁴ [2018] Anh § 42 GebAG E 46 f mwN). Anders als nach § 365 iVm § 332 Abs 2 ZPO ist der Kostenvorschuss nach § 3 GEG nicht nur der Partei aufzuerlegen, die den Beweisantrag gestellt hat (Beweisführer); der Kostenvorschuss kann auch jener Partei auferlegt werden, in deren Interesse der Beweis aufzunehmen ist (*Krammer*, aaO, § 365 ZPO Rz 15). Gegen einen Auftrag zum Erlag eines Kostenvorschusses nach § 3 GEG (etwa bei amtswegiger Beiziehung eines Sachverständigen) ist allerdings unabhängig von dessen Höhe ein Rechtsmittel unzulässig, weil der Nichterlag sanktionslos bleibt und die Parteien durch den Gerichtsauftrag daher nicht beschwert sind (*Krammer*, aaO, § 365 ZPO Rz 15 f mwN).

Im konkreten Fall kann ohnehin kein Zweifel bestehen, dass der Kläger Beweisführer im Sinne des § 365 ZPO ist, weil er den Sachverständigenbeweis beantragt hatte. Ob er mit den vom Sachverständigen zu ermittelnden Tatsachen auch (zur Gänze) beweisbelastet ist, muss in diesem Rekursverfahren jedoch dahingestellt bleiben. Damit muss aber sein Hauptantrag im Rekursverfahren, dem Erstgericht den Auftrag zu erteilen, auch dem Beklagten den Erlag eines Kostenvorschusses aufzutragen, jedenfalls scheitern.

4.2. Der Rekurswerber bemängelt schließlich die Höhe des ergänzend aufgetragenen Kostenvorschusses. Nach seinem Eventualantrag im Rekurs wäre er bereit, noch einen weiteren Kostenvorschuss von € 2.000,-, somit insgesamt € 6.000,-, zu erlegen. Er argumentiert, dass unerfindlich sei, wie der Sachverständige zum Wert einer Liegenschaftshälfte von € 200.000,- gelangt sei; dass die Notwendigkeit einer Mehrfachbewertung der Liegenschaft nicht nachvollziehbar sei; dass weder arbeitsintensive Untersuchungen und Gespräche mit Dritten noch Verhandlungen von Grundstücksgrenzen durchzuführen seien, weil die Frage der Teilbarkeit vorrangig eine Rechtsfrage sei; dass die Einbeziehung von Gebühren im Zusammenhang mit seinem Eventualbegehren auf Realteilung durch Begründung von Wohnungseigentum insofern verfehlt sei, als zunächst wohl nur Beweise über sein Vorbringen zur Schaffung einer Entscheidungsgrundlage für sein Hauptbegehren aufzunehmen sein werden und der Erlag eines Kostenvorschusses für allfällige Gebühren eines Parifizierungsvorschlags im derzeitigen frühen Prozessstadium der Verpflichtung zu einer ökonomischen Verfahrensführung widerspräche.

Die Höhe des Kostenvorschusses hat dem mit der Aufnahme des Beweises verbundenen Aufwand zu entsprechen. Der als Kostenvorschuss aufgetragene Betrag hat den voraussichtlichen Aufwand des Sachverständigenbeweises voll zu decken; er darf nicht geringer, soll aber auch nicht höher sein. Zumeist wird sich der Richter an seiner Praxiserfahrung orientieren können. Hinsichtlich der Höhe des Kostenvorschusses hat der Richter grundsätzlich keinen Spielraum. Soweit erforderlich, hat das Gericht darüber Ermittlungen anzustellen (Rückfrage bei Fachleuten). Die Höhe des Kostenvorschusses soll sich am voraussichtlichen Arbeitsumfang des Sachverständigen und an den

Vorschriften des GebAG orientieren. Durch den Kostenvorschuss sollen die Parteien eine realistische Grundlage für ihre Überlegungen erhalten, mit welchem Aufwand sie ihr Prozessziel verfolgen. Die Führung von – im Ergebnis – unwirtschaftlichen Prozessen kann so vermieden werden. Der Auftrag des Gerichts zum Erlag eines Kostenvorschusses hat sich an der Schätzung des Sachverständigen zu orientieren. Diese Schätzung hat in einer vorsichtigen *Ex-ante*-Beurteilung zu erfolgen, die die endgültige Gebührenbestimmung nicht vorwegnehmen kann. Dabei darf das Gericht eine Schätzung des Sachverständigen über die voraussichtliche Höhe seines Gebührenanspruchs nicht unbesehen übernehmen. Es ist daher unbedingt notwendig, dass das Gericht zunächst den genauen Umfang des Auftrags an den Sachverständigen (§ 25 Abs 1 GebAG) festlegt. Ohne konkrete Beauftragung, zu welchen Fragen und in welchem Umfang der Sachverständige sein Gutachten zu erstatten hat, kann eine Entscheidung über die Höhe des der Partei aufzuerlegenden Kostenvorschusses nicht getroffen werden. Ohne diese Festlegungen ist auch eine inhaltliche Überprüfung des Kostenvorschussauftrags der Höhe nach im Rekursweg nicht möglich (*Krammer*, aaO mwN). Aus der klaren gesetzlichen Regelung von § 365 Satz 2 iVm § 332 Abs 2 Satz 2 ZPO über die Anfechtbarkeit des Kostenvorschussauftrages nur der Höhe nach ist abzuleiten, dass auch gegen die konkreten Aufträge des Erstgerichts an den Sachverständigen über den Umfang der Begutachtung ein abgesonderter Rekurs unzulässig ist (vgl LGZ Wien 39 R 257/12a, MietSlg 64.664; *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, Anh § 42 E 44).

Im konkreten Fall legte das Erstgericht den Umfang der Begutachtung durch den Sachverständigen in seinem Beschluss vom 9. 6. 2020 genau fest, was nach dem Vorgesagten vom Rekursgericht nicht zu überprüfen ist:

4.2.1. Auch wenn die vom Beklagten behauptete rechtliche Unmöglichkeit der vorgeschlagenen Realteilung nach Kärntner Landesgesetzen (auch) eine Rechtsfrage sein mag, sind nach dem Gutachtensauftrag die tatsächlichen Grundlagen dafür vom Sachverständigen zu ermitteln.

4.2.2. Das Erstgericht erteilte dem Sachverständigen auch ganz konkret im Zusammenhang mit der vom Beklagten behaupteten wesentlichen Wertminderung der geteilten Liegenschaft im Vergleich zur ungeteilten den Auftrag, den Wert der ungeteilten Liegenschaft einerseits und die Werte der Teilflächen nach einer allfälligen Realteilung zu ermitteln. Dass damit mehrere Liegenschaftsbewertungen einhergehen und die Bewertungen der Teile nicht zwanglos aus der Bewertung der Gesamtliegenschaft zu entnehmen sind, ist schon deshalb evident, weil nach dem eigenen Teilungsvorschlag des Klägers auf der dem Beklagten verbleibenden Liegenschaft eine Wegedienstbarkeit zu Gunsten der dem Kläger zustehenden Liegenschaft begründet (und bewertet) werden müsste. Für diese mehrfachen Liegenschaftsbewertungen geht der Sachverständige ohnedies von der Anwendung des (Pauschal-)Tarifs (in Form eines Wertstufentarifs) nach § 51 GebAG aus (offenbar will er nicht auf die Zahlung der Gebühren aus Amtsgeldern verzichten [§ 34 Abs 2 GebAG]), der durchschnittliche Standardsituationen vor Augen hat (vgl 1 Ob 20/92). Die Annahme der Wert-

stufen von € 400.000,– für die ungeteilte Liegenschaft und von je € 200.000,– für die Situation nach einer allfälligen Realteilung begründete der Sachverständige mit einer telefonischen Mitteilung eines Parteivertreters. Dem tritt der Rekurswerber nicht substantiiert entgegen.

4.2.3. Mit den Ansätzen der Pauschaltarife nicht abgegolten sind die über den Standardfall hinausgehenden Leistungen, die als gesonderte Mühewaltung nach § 34 GebAG abzugelten sind (vgl 1 Ob 20/92; *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, Vor §§ 43 – 51 GebAG Anm 2). Im konkreten Fall beauftragte das Erstgericht den Sachverständigen nicht nur mit der Bewertung der Gesamtliegenschaft einerseits und der Liegenschaften nach Realteilung andererseits, sondern darüber hinaus auch mit der Ermittlung der Grundlagen für (rechtliche) Teilungshindernisse, mit der Bewertung der Gleichartigkeit der Teile, der Frage einer (beträchtlichen) Wertminderung bei Realteilung unter Berücksichtigung der begehrten Wegedienstbarkeit und schließlich auch mit der Ermittlung der Grundlagen für die Begründung von Wohnungseigentum. Diese Gerichtsaufträge gehen weit über die Beurteilung von Standard-situationen hinaus; die Mühewaltung hierfür wird nach § 34 GebAG zu entlohnen sein.

4.2.4. Mangels Überprüfbarkeit der verfahrensrechtlichen Richtigkeit der Gutachtensaufträge ist auch die Vorgehensweise des Erstgerichts zu Punkt 3. seines Auftrags vom 9. 6. 2020 bezüglich des Eventualantrags des Klägers einer Beurteilung durch das Rekursgericht entzogen: Da das Erstgericht dem Sachverständigen für den Fall der Unmöglichkeit oder Untunlichkeit der (schlichten) Realteilung sogleich – ohne weiteres Zutun des Gerichts oder der Parteien – auftrag, die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Realteilung durch Begründung von Wohnungseigentum zu erheben, musste der Sachverständige in seiner Gebührenwarnung auch diesen Auftrag berücksichtigen. Wollte man mit Kostenvorschuss vorerst nur die Punkte 1. und 2. des Gutachtensauftrags decken, gäbe es keine Gebührendeckung für die Beantwortung des Punktes 3. im Falle der Verneinung der Frage 1 und der ersten Frage zu Punkt 2., obwohl der Sachverständige den Punkt 3. in dieser Konstellation sogleich zu bearbeiten hätte.

4.3. Zusammenfassend vermag der Rekurswerber keine tauglichen Gründe für eine Reduzierung der Höhe des ihm vom Erstgericht ergänzend aufgetragenen Kostenvorschusses für Sachverständigengebühren von € 8.000,– ins Treffen zu führen. Seinem Rekurs ist daher ein Erfolg zu versagen und die erstinstanzliche Entscheidung ist zu bestätigen.

5. Der Kläger hat die Kosten seines Rekurses – abgesehen von dessen Erfolglosigkeit – auch deshalb endgültig selbst zu tragen, weil ein Kostenersatz in Gebührenangelegenheiten des Sachverständigen gemäß § 41 Abs 3 letzter Satz GebAG nicht stattfindet. Das gilt auch für den Rekurs gegen die Höhe eines Kostenvorschusses (RIS-Justiz RW0000386; OLG Graz 3 R 55/12a; 4 R 23/16h ua; *Krammer*, aaO, § 365 ZPO Rz 31).

6. Der Revisionsrekurs ist nach § 528 Abs 2 Z 3 bzw Z 5 ZPO jedenfalls unzulässig (vgl *Krammer*, aaO).